

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis  
Fachdienst Schulverwaltung  
Lindenhof 1  
99974 Mühlhausen

Kassenzeichen:

### Antrag auf Ermäßigung der Hortgebühren für das Schuljahr

Grundschule:

---

Name Hortkind:

---

Eltern, eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften, mit denen das Kind in einem Haushalt lebt:

- Vor- u. Nachname der Mutter: sorgeberechtigt  
 ja  
 nein

---

- Vor u. Nachname des Vaters  
bzw. Lebenspartners: sorgeberechtigt  
 ja  
 nein

---

- Wohnanschrift:

---

- Tel.-Nr.:

---

oder Handy-Nr.:

---

- Familienstand**
- verheiratet
  - geschieden
  - eheähnliche Gemeinschaft/ lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft
  - verwitwet
  - dauernd getrennt lebend
  - ledig

Die soziale Staffelung der Personalkostenbeteiligung und Betriebskosten erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare, Lebenspartner oder Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.

Folgende Einkommensnachweise der Eltern können für die Berechnung der Ermäßigung der Hortgebühren vorgelegt werden:

- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung vom Vorjahr
- Einkommensteuerbescheid vom Vorjahr
- Leistungen von ALG I
- Wohngeld
- Kindergeldnachweis (Kopie Kontoauszug)
- Bestätigung für die Kinder in einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung (Kita / Schulhorte) besuchen
- Unterhalt sowie Unterhaltsvorschuss für das Hortkind
- Unterhaltszahlungen
- Lehrlingsentgelt, BAföG, BAB
- Rentenbescheid sowie Halbwaisenrente
- Nachweis über Elterngeld

**\*\* Zutreffendes bitte ankreuzen!**

**Gebührenbefreiung kann gewährt werden bei Vorlage von:**

- ALG II (Leistungen nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Leistungen nach SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter)
- Kinderzuschlag (nach § 6a des Bundesgeldgesetzes)
- Heim- und Pflegekinder, sofern den Pflegeeltern nicht das Sorgerecht übertragen wurde (§ 34 und § 33 nach SGB VIII)

**\*\* Zutreffendes bitte ankreuzen!**

**Hinweis:** Hat kein bzw. kein vollständiger Nachweis vorgelegen, so erfolgt die Zuordnung zur Einkommensgruppe über 2500,00 Euro netto.

Hiermit versichere/n ich/wir, die vorstehenden Angaben vollständig und richtig gemacht zu haben. Änderungen der maßgeblichen Verhältnisse (Einkommen, Anzahl der Kinder, Abmeldung Kita) werde/n ich/wir unverzüglich mitteilen.

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift der Eltern